

Neufassung Nutzungs- und Entgeltordnung für Hallen, Gemeindehäuser und andere Räume der Mittelstadt St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Gebäudemanagement (65)	<i>Datum</i> 19.11.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	26.11.2025	N
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	10.03.2026	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rentrisch	Anhörung	12.03.2026	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	16.03.2026	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Anhörung	17.03.2026	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Hassel	Anhörung		Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der nachstehenden Neufassung der Nutzungs- und Entgeltordnung für Hallen, Gemeindehäuser und andere Räume der Mittelstadt St. Ingbert wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die derzeitige Entgeltordnung stammt in ihrer Grundstruktur aus dem Jahr 2013. Seitdem wurden keine grundlegenden Entgeltanpassungen vorgenommen.

Infolge steigender Betriebs-, Energie- und Reinigungskosten sowie zur Angleichung an marktübliche Entgeltstrukturen vergleichbarer Kommunen wurde eine umfassende Überarbeitung der Entgeltordnung vorgenommen.

Die Entgelte wurden ausschließlich für die Mitgruppe B (gewerbliche Veranstaltungen, private Veranstaltungen, Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Verbände und sonstiger Benutzergruppen) um durchschnittlich 35% erhöht. Die Anpassung berücksichtigt die seit über einem Jahrzehnt unveränderten Sätze und stellt eine sachgerechte Kostenentwicklung sicher.

Für die Mietgruppe A (nicht gewerbliche Veranstaltungen eingetragener Vereine und Verbände aus St. Ingbert eingeordnet) sind derzeit keine Entgeltanpassungen vorgenommen.

Eine Erhöhung der Mietgruppe A diesbezüglich wurde bewusst nicht in dieser Vorlage vorgenommen, da eine sorgfältige und differenzierte Betrachtung erforderlich ist.

Aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung der Vereinsarbeit, soll eine gesonderte Befassung erfolgen. Die Verwaltung schlägt vor, eine Arbeitsgemeinschaft/Haushaltsstrukturkommission einzurichten, um die Interessen der Vereine einzubeziehen, eine transparente Kosten- und Bedarfsermittlung zu ermöglichen, einen Grundlagenentwurf zu erarbeiten und im Anschluss eine Empfehlung an die zuständigen Fachausschüsse und den Stadtrat auszusprechen.

Finanzielle Auswirkungen

Höhere Erträge je nach Vermietung der Mietgruppe B.

Anlage/n

1	Differenzbeträge_Mietgruppe_B
2	Neufassung Entgeltordnung Hallenverwaltung

Stadthalle u. Nebenräume

Bezeichnung	Mietgruppe B (ALT)	Neuer Preis gerundet (+35 %)	Differenz
Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)			
Kleiner Saal	300,00 €	400,00 €	+ 100,00 €
Großer Saal ohne Bühne	990,00 €	1.340,00 €	+ 350,00 €
Großer Saal mit Bühne	1250,00 €	1.690,00 €	+ 440,00 €
Foyer	300,00 €	400,00 €	+ 100,00 €
Konferenzraum	200,00 €	270,00 €	+ 70,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	340,00 €	460,00 €	+ 120,00 €
Altenbegegnungsstätte	160,00 €	220,00 €	+ 60,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	50,00 €	70,00 €	+ 20,00 €

Sport- und Mehrzweckhallen

Bezeichnung	Mietgruppe B (ALT)	Neuer Preis gerundet (+35 %)	Differenz
Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)			
Ingobertus- und Rohrbachhalle			
1/3	200,00 €	270,00 €	+ 70,00 €
2/3	350,00 €	470,00 €	+ 120,00 €
3/3	750,00 €	1.010,00 €	+ 260,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	150,00 €	200,00 €	+ 50,00 €
Eisenberghalle			
1/3	170,00 €	230,00 €	+ 50,00 €
2/3	300,00 €	400,00 €	+ 100,00 €
3/3	600,00 €	810,00 €	+ 210,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	145,00 €	200,00 €	+ 55,00 €
Oberwürzbachhalle			
1/3	135,00 €	180,00 €	+ 45,00 €
2/3	240,00 €	320,00 €	+ 80,00 €
3/3	450,00 €	600,00 €	+150,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	145,00 €	200,00 €	+ 55,00 €
Kulturhaus Rentrish			
Tagespauschale	190,00 €	260,00 €	+ 70,00 €
Schulturnhallen			
Tagespauschale	110,00 €	150,00 €	+ 40,00 €

Bezeichnung	Mietgruppe B (ALT)	Neuer Preis gerundet (+ 35 %)	Differenz
Schulsäle u. andere Räumlichkeiten (Jugendraum, Konditionsraum etc.)			
Stundensatz	7,00 €	9,50 €	+ 2,50 €
Tagespauschale	70,00 €	95,00 €	+ 25,00 €
Bürgerhaus Rohrbach			
Erdgeschoss / 2. OG Saal	175,00 €	240,00 €	+ 65,00 €
1. OG großer Saal	160,00 €	220,00 €	+ 60,00 €
1. OG kleiner Saal	75,00 €	100,00 €	+ 25,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach			
Erdgeschoss Tagespauschale	175,00 €	240,00 €	+ 65,00 €
Erdgeschoss Wochenendpauschale	300,00 €	400,00 €	+ 100,00 €
Untergeschoss Tagespauschale NEU	Nutzung nur für Vereine/Mietgruppe A		
Untergeschoss Wochenendpauschale NEU			
Reinigungspauschale (bei Nichtreinigung durch den Mieter)	100,00 €	100,00 €	
Ehemaliges Pfarrheim St. Michael NEU			
Tagespauschale	220,00 €		
Kahlenberghütte NEU			
Wochenendpauschale	300,00 €		

Zusatzleistungen

Bezeichnung	Mietgruppe B (ALT)	Neuer Preis gerundet (+ 35 %)	Differenz
Beschallungsanlage	175,00 €	240,00 €	+ 65,00 €
Beleuchtungsanlage	175,00 €	240,00 €	+ 65,00 €
Benutzung d. Konzertflügels	60,00 €	80,00 €	+ 20,00 €
Zusätzliche Bühnenelemente pro Stück (2m²)	10,00 €	14,00 €	+ 3,00 €
Leinwand	50,00 €	70,00 €	+ 20,00 €
Video-Beamer	100,00 €	135,00 €	+35,00 €
Bestuhlung durch den Bauhof			
bis 100 Stühle /15 Tische	120,00 €	160,00 €	+ 40,00 €
Reihenbestuhlung bis 400 Plätze Tischbestuhlung bis 300 Plätze	300,00 €	405,00 €	+ 105,00 €
Reihenbestuhlung bis 650 Plätze Tischbestuhlung bis 500 Plätze	350,00 €	470,00 €	+ 120,00 €
Reihenbestuhlung über 650 Tischbestuhlung über 500 Plätze	475,00 €	640,00 €	+ 165,00 €
Vollbestuhlung ab 800 Plätze	600,00 €	810,00 €	+ 210,00 €
Bühnenaufbau Unabhängig von Größe u. Halle	500,00 €	675,00 €	+ 175,00 €
Schutzbelag Auslegen der Halle	540,00 €	730,00 €	+ 190,00 €

Dauernutzung ohne Pauschale

Dauernutzung Räume ohne Pauschale			
Bezeichnung	Mietgruppe B (ALT)	Neuer Preis gerundet (+ 35 %)	Differenz
Kulturhaus Rentrisch	7,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde	+ 2,50 €
Altenbegegnung	7,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde	+ 2,50 €
Schulsäle, Konditionsraum, Jugendraum, Kultur- u. Vereinshaus	3,50 € pro Stunde	4,75 € pro Stunde	+ 2,25 €
Bürgerhaus Rohrbach	15,00 € pro Stunde	20,00 € pro Stunde	+ 5,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach (EG)	15,00 € pro Stunde	20,00 € pro Stunde	+ 5,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach (UG)	7,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde	+ 2,50 €
Ehem. Pfarrheim St. Michael	7,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde	+ 2,50 €

**NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR HALLEN,
GEMEINDEHÄUSER UND ANDERE RÄUME DER MITTELSTADT
ST. INGBERT VOM XX.XX.2025**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Reservierung von städtischen Räumlichkeiten und Hallen
§ 3	Zahlungsverpflichtung, Erhebung und Fälligkeit
§ 4	Definition der Mietgruppen
§ 5	Zusatzregelung der Mietgruppe A
§ 6	Reinigung
§ 7	Kaution
§ 8	Zusätzliche Leistungen wie Bestuhlung, Beschallung Beleuchtung etc.
§ 9	Nutzung von Mobiliar
§ 10	Sonstiges
§ 11	Haftung
§ 12	Dauernutzung
§ 13	Inkrafttreten
Anlage (1)	Entgeltübersicht Stadthalle und Nebenräume
Anlage (2)	Sport- und Mehrzweckhallen, sowie sonstige Räume
Anlage (3)	Zusatzleistungen
Anlage (4)	Dauernutzung
Anlage (5)	Dauernutzung ohne Pauschale

Nutzungs- und Entgeltordnung für Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und andere Räume der Stadt St. Ingbert

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom xx.xx.2025 nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

1. Für die Benutzung von Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und anderer Räume werden Entgelte erhoben, welche in der als Anlage beigefügten Entgeltübersicht aufgelistet sind.
2. Die Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und Räume stehen insbesondere den ortsansässigen Vereinen und den Einwohnern für öffentliche und private Veranstaltungen zur Verfügung, können aber auch von Außenstehenden angemietet werden. Die Nutzung der Sporthallen für private Feierlichkeiten ist hierbei grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2

Reservierung von städtischen Räumlichkeiten und Hallen

1. Zur Nutzung der Einrichtungen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Stadt. Ein Anspruch auf Zuteilung der Räumlichkeiten setzt den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages mit der Stadt St. Ingbert voraus. Aus Terminvornotierungen kann der Mieter keinerlei Rechtsansprüche herleiten. Aus der Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten kann kein Anspruch auf die Vermietung zu künftigen gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden. Die Mietvereinbarung wird mit Unterzeichnung des Mietvertrages durch die Stadt wirksam. Mit Antrag auf Nutzung erkennt der Mieter die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Einrichtungen der Stadt und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
2. Reservierungen werden grundsätzlich für maximal zwei Jahre im Voraus entgegengenommen. Bei einer Stornierung von weniger als zwei Wochen vor der Veranstaltung wird eine Stornierungsgebühr von 20% der Raummiete erhoben. Erfolgt bis zum Tag der Veranstaltung keine Absage, fällt die Miete in vollem Umfang an.

§ 3

Zahlungsverpflichtung, Erhebung und Fälligkeit

1. Das Entgelt kann nur durch Rechnungsstellung erhoben werden.
2. Zur Zahlung des Entgelts ist die Person oder Organisation verpflichtet, die die städtische Einrichtung oder Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
3. Unterbleibt die Zahlung des fälligen Entgelts, so kommt der Schuldner einen Monat nach der Zahlungsaufforderung in Verzug.
4. Bleibt eine Zahlung aus, werden Mahngebühren und Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben. Die Stadt behält sich vor, weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung offener Forderungen zu verweigern.
5. Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.

§ 4

Definition der Mietgruppen

1. Bei der Berechnung der Miete erfolgt die Unterscheidung von zwei Mietgruppen
Mietgruppe A, in diese Mietgruppe werden nicht gewerbliche Veranstaltungen eingetragener Vereine und Verbände aus St. Ingbert eingeordnet.
Mietgruppe B, in diese Mietgruppe werden gewerbliche Veranstaltungen, private Veranstaltungen, Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Verbände und sonstiger Benutzergruppen eingeordnet.
2. Bei Veranstaltungen der Mietgruppe A mit überwiegender Jugend- und Kinderbeteiligung (mindestens $\frac{3}{4}$ der Teilnehmer unter 18 Jahre) fällt nur die Hälfte der Raummiete an, Kosten für Zusatzleistungen (Bsp. Beleuchtung, Beschallung etc.) bleiben davon unberührt. Diese Veranstaltungen sind bei Reservierung ausdrücklich als solche anzumelden.
3. Die Stadt ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen die Miete herabzusetzen oder auf Erhebung zu verzichten. Solche Fälle können z. B. Benefizveranstaltungen oder Veranstaltungen sozialer Träger sein. Aus der Einzelfallentscheidung kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden.

§ 5

Zusatzregelungen der Mietgruppe A

1. Wird bei Veranstaltungen der Mietgruppe A Eintrittsgeld erhoben oder erfolgt ein Getränkeverkauf, so sind:
10% des Eintrittsgeldes oder 20% der Getränkeumsätze an die Stadt abzuführen, es gilt der jeweils höhere Betrag.
Bei kulturellen Veranstaltungen ist, im Gegensatz zu sportlichen Veranstaltungen, die bereits gezahlte Mindestmiete abzuziehen. Zusatzkosten für Leistungen des städtischen Betriebshofs, Beschallung, Beleuchtung oder die Nutzung von Mobiliar zählen nicht zu dieser Mindestmiete. Zu den sportlichen Veranstaltungen zählen nur sportliche Trainingsstunden und sportliche Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter. Übersteigt der Umsatz die gezahlte Mindestmiete nicht, erfolgt keine Nachberechnung. Die Regelung bezüglich des Getränkeumsatzes gilt nicht bei Veranstaltungen, bei denen der Pächter den Getränkeverkauf übernimmt.
2. Zur Mitteilung dieser Umsätze hat der Mieter die dem Mietvertrag beiliegenden Formulare korrekt und vollständig nach der Veranstaltung auszufüllen. Die Stadt behält sich das Recht vor, die Richtigkeit der Angaben stichprobeartig zu überprüfen. Erfolgt vom Veranstalter keine oder keine korrekte Mitteilung der Umsätze, so werden die Beträge anhand vergleichbarer Veranstaltungen geschätzt.
Die Stadt setzt dem Mieter zur Mitteilung der Umsätze eine angemessene Frist von einem Monat nach Durchführung der Veranstaltung. In begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.
3. Die Reservierung von Auf-, Abbau-, sowie Probetagen ist bei Veranstaltungen der Mietgruppe A möglich, hierbei wird ein Tag kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jeder weitere benötigte Tag wird nach der Entgeltübersicht im Anhang berechnet. Faschingsveranstaltungen bilden hiervon eine Ausnahme, für die Dekoration, den Aufbau und den Abbau wird dem Verein, sofern die restliche Belegung dies zulässt, fünf Tage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 6

Reinigung

1. Der Mieter hat nach Beendigung der Veranstaltung die ihm überlassenen Räume wieder besenrein zu übergeben. Zusätzlich ist bei Küchennutzung und Buffet diese feucht zu reinigen, dies gilt auch für die Toilettenanlagen.
2. Die Abnahme und Bestätigung der Reinigung erfolgen durch den Hausmeister.
3. Entsprechen die genutzten Räumlichkeiten nicht dem geforderten Zustand führt die Stadt eine Sonderreinigung durch. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Regelung gilt ebenso bei größeren Mengen Müll, die nicht ordnungsgemäß vom Mieter entsorgt wurden.

§ 7

Kaution

1. Die Stadt kann nach eigenem Ermessen eine Kaution für die Anmietung von Räumlichkeiten festlegen. Die Höhe der Kaution beträgt im Regelfall das Doppelte des Mietpreises und ist im Voraus zu entrichten. Bei mangelhafter Reinigung bzw. Beschädigung von Einrichtung oder Ausstattung wird die Kaution einbehalten bzw. verrechnet. Die Einbehaltung schließt eine darüber hinaus gehende Geltendmachung von Kosten- oder Schadensersatz nicht aus.

§ 8

Zusätzliche Leistungen

1. Zusätzliche Leistungen sind nach der angehängten Entgeltübersicht zu berechnen. Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Leistungen wie die Nutzung der Beschallungs- u. Beleuchtungsanlage oder die Bestuhlung durch den Bauhof ist vom Mieter frühzeitig (mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung) zu beantragen.
2. Diese Zusatzleistungen müssen bei jeder Veranstaltung angegeben werden, aus der Nutzung bei früheren Belegungen kann kein Anspruch auf die künftige Nutzung hergeleitet werden. Auch die Nutzung von zusätzlichen Räumen muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beantragt werden.
3. Die Bestuhlung der angemieteten Räume ist in Eigenregie aufgrund der genehmigten Bestuhlungspläne möglich oder wird durch den städtischen Betriebshof durchgeführt. Der Mieter muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mitteilen, ob die Bestuhlung durch den städtischen Betriebshof durchgeführt werden soll. Bei der Aufstellung der Bestuhlung in den Hallen sind die jeweiligen Bestuhlungspläne zu beachten. Diese können in den entsprechenden Hallen eingesehen oder bei der Stadt angefordert werden. Bei Bestuhlung abweichend der Pläne ist die Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 9

Nutzung von Mobiliar

1. Die Entgelte für die Vermietung von Mobiliar sind der angehängten Entgeltübersicht zu entnehmen.
2. Das Mobiliar kann vom Mieter selbst nach Absprache mit der Stadt an der vereinbarten Halle abgeholt werden. Der Mieter haftet für eine pflegliche Behandlung und hat das Mobiliar in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben
3. Bei der Vermietung von Mobiliar wird ein vorbereiteter Mietschein ausgefüllt, bei der Rückgabe bestätigt der Hausmeister den ordnungsgemäßen Erhalt der gemieteten Gegenstände.

4. Soll der Transport des Mobiliars durch Mitarbeiter/innen des städtischen Betriebshofs erfolgen, so werden dem Mieter diese Kosten zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 10

Sonstige Regelungen

1. Der Mieter hat die Regelungen der Haus/- Hallenordnung zu beachten.
2. Schadensfeststellungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
3. Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sowie Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die rechtzeitige Beantragung einer Schankerlaubnis bei dem Geschäftsbereich 3, Bürgerservice und Ordnung, Abteilung 31 Ordnungsaufgaben, die Anmeldung bei der GEMA und die Zahlung der anfallenden Gebühren obliegen dem Mieter.
4. Der Mieter ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesenen Belegungszeiten anderen Mietern zu überlassen.
Die Untervermietung der Räumlichkeiten an Dritte sowie die Weitergabe von Schlüsseln sind ausdrücklich untersagt und dürfen nur in Abstimmung mit der Stadt erfolgen.
5. Sämtliche Forderungen der Verwaltung sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen. Sollte gegen einen Mieter ein Vollstreckungsverfahren seitens der Stadt vorliegen, so kann ihn die Stadt, Abteilung 65 Gebäudemanagement, von der Nutzung der Halle ausschließen.
6. Sollte festgestellt werden, dass ein Mieter eine Räumlichkeit wiederholt unberechtigt, also ohne Genehmigung der Stadt nutzt, so wird ihm die doppelte Miete für die Nutzung in Rechnung gestellt.
7. Bei Veranstaltungen sind Auf- und Abbauzeiten so zu planen, dass der reguläre Spielbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt, und den anderen Vereinen eine regelmäßige Nutzung der Hallen in der regulären Belegungszeit ermöglicht wird.
8. Der Mieter verpflichtet sich, Biere und alkoholfreie Getränke, die bei sportlichen oder nichtsportlichen Veranstaltungen ausgegeben werden, entsprechend den Getränkelieferverträgen zwischen der Stadt und dem jeweiligen Vertragspartner zu beziehen.
9. Die „sportliche Nutzung“ im Anhang (2) bezieht sich ausschließlich auf sportliche Wettkämpfe, sportliches Sondertraining und ähnliche Veranstaltungen. Kulturelle Veranstaltung von Sporttreibenden Vereinen wie Jubiläumsfeiern, Weihnachtsfeiern oder sonstige Veranstaltungen fallen nicht unter die Kategorie „sportliche Nutzung“.

§ 11

Haftung

1. Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Ausstattungsgegenständen, Zugangswegen sowie Innen- und Außengelände durch die Nutzung entstehen. Er hat dabei eigenes und fremdes Verschulden derjenigen, denen er Zugang zu den Einrichtungen gewährt oder diesen duldet, zu vertreten.
2. Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Mieter oder denjenigen, denen er Zugang gewährt bzw. duldet, entstehen. Eine Ausnahme besteht nur für Personenschäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt beruhen. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen des Mieters oder denjenigen, denen er Zugang gewährt oder diesen duldet.
3. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.

§ 12

Dauernutzung

1. Für die städtischen Sporthallen wurde eine Jahrespauschale für die Dauernutzung eingeführt. Die Berechnungsgrundlage beläuft sich auf 37 Wochen Nutzung im Jahr.
2. Der Trainingsbetrieb von Kindern und Jugendlichen (min. ¾ der Teilnehmer unter 18 Jahren) bis 20.00 Uhr unter der Woche ist kostenfrei.
3. Für die sonstigen Gruppen gelten die Gebühren pro wöchentlicher Übungsstunde im Jahr.
4. Werden von einem Verein die Duschen der entsprechenden Hallen nicht benutzt, kann der betreffende Verein auf Anfrage eine verbindliche Verzichtserklärung unterzeichnen. Die entsprechend anfallende Pauschale wird dadurch halbiert. Die Stadt behält sich diesbezüglich das Recht vor, stichprobeartige Kontrollen durchzuführen. Sollte die Kontrolle das Benutzen der Duschen feststellen, wird die Pauschale in voller Höhe berechnet.
5. Sportliche Rundenwettkämpfe, die vom Sportverband angesetzt sind, werden mit einem Anerkennungsbetrag in Höhe des Stundensatzes abhängig von der Dauer der Veranstaltung berechnet. Diese Rundenwettkämpfe sind frühzeitig schriftlich anzukündigen. Die Abrechnung der Rundenwettkämpfe erfolgt zusammen mit der Dauernutzung jährlich.

6. Die Dauernutzer der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen müssen sich in die ausliegenden Benutzerstatistiken ordnungsgemäß eintragen.
7. Bei einer Saison-Nutzung halbiert sich der Jahressatz. Bei einer An- oder Abmeldung im laufenden Kalenderjahr ist eine monatliche Abrechnung möglich.
8. Anstatt einer ganzjährigen Nutzung ist auch die Nutzung der Sommer- oder Wintersaison möglich. Die Sommersaison startet nach den Osterferien und endet mit Beginn der Herbstferien. Die Wintersaison startet nach den Herbstferien und endet mit Beginn der Osterferien.
9. Nicht mehr benötigte Zeiten müssen vom Verein bei der Stadt abgemeldet werden, erst dann werden die Übungsstunden nicht mehr berechnet.

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung werden die bisherige Entgeltordnung und alle früheren Beschlüsse und Regelungen, soweit sie dieser Entgeltordnung entgegenstehen, gegenstandslos.

Anhang (1)

Entgeltübersicht Stadthalle u. Nebenräume

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)		
Kleiner Saal	60,00 €	400,00 €
Großer Saal ohne Bühne	150,00 €	1.340,00 €
Großer Saal mit Bühne	220,00 €	1.690,00 €
Foyer	60,00 €	400,00 €
Konferenzraum	30,00 €	270,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	65,00 €	460,00 €
Altenbegegnungsstätte	50,00 €	220,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	15,00 €	70,00 €

Anhang (2)

Sport- und Mehrzweckhallen sowie sonstige Räume

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)		
Ingobertus- und Rohrbachhalle		
1/3	50,00 €	270,00 €
2/3	100,00 €	470,00 €
3/3	145,00 €	1.010,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	50,00 €	200,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	
Stundensatz	10,00 €	
Eisenberghalle		
1/3	50,00 €	230,00 €
2/3	100,00 €	400,00 €
3/3	145,00 €	810,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	50,00 €	200,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	
Stundensatz	10,00 €	
Oberwürzbachhalle		
1/3	40,00 €	180,00 €
2/3	75,00 €	320,00 €
3/3	115,00 €	600,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	40,00 €	200,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	
Stundensatz	10,00 €	
Kulturhaus Rentrish		
Tagespauschale	75,00 €	260,00 €
Schulturnhallen		
Tagespauschale	50,00 €	150,00 €
Stundensatz	5,00 €	

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Schulsäle u. andere Räumlichkeiten (Jugendraum, Konditionsraum etc.)		
Stundensatz	3,50 €	9,50 €
Tagespauschale	15,00 €	95,00 €
Bürgerhaus Rohrbach		
Erdgeschoss / 2. OG Saal	120,00 €	240,00 €
1. OG großer Saal	110,00 €	220,00 €
1. OG kleiner Saal	60,00 €	100,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach		
Erdgeschoss Tagespauschale	120,00 €	240,00 €
Erdgeschoss Wochenendpauschale	140,00 €	400,00 €
Untergeschoss Tagespauschale	120,00 €	
Untergeschoss Wochenendpauschale	140,00 €	
Reinigungspauschale (bei Nichtreinigung durch den Mieter)	100,00 €	100,00 €
Ehemaliges Pfarrheim St. Michael		
Tagespauschale	50,00 €	220,00 €
Kahlenberghütte		
Wochenendpauschale	120,00 €	300,00 €

Anhang (3)

Zusatzleistungen

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Beschallungsanlage	75,00 €	240,00 €
Beleuchtungsanlage	75,00 €	240,00 €
Benutzung d. Konzertflügels	25,00 €	80,00 €
Zusätzliche Bühnenelemente pro Stück (2m²)	4,50 €	14,00 €
Leinwand	25,00 €	70,00 €
Video-Beamer	50,00 €	135,00 €
Bestuhlung durch den Bauhof		
bis 100 Stühle /15 Tische	70,00 €	160,00 €
Reihenbestuhlung bis 400 Plätze Tischbestuhlung bis 300 Plätze	130,00 €	405,00 €
Reihenbestuhlung bis 650 Plätze Tischbestuhlung bis 500 Plätze	220,00 €	470,00 €
Reihenbestuhlung über 650 Tischbestuhlung über 500 Plätze	310,00 €	640,00 €
Vollbestuhlung ab 800 Plätze	350,00 €	810,00 €
Bühnenaufbau Unabhängig von Größe u. Halle	175,00 €	675,00 €
Schutzbelag Auslegen der Halle	310,00 €	730,00 €
Ausleihe von Mobiliar (ohne Transport)		
Pro Tisch	8,00 € am Tag	
Pro Stuhl	1,00 € am Tag	
Bühnenelement neu (aus Sporthallen)	13,00 € am Tag	
Sonstiges (Stellwände, Servierwagen etc.)	2,00 € am Tag	
Kegelbahnen	Sportkegler	Private Kegelgruppen
4 Bahnen-Anlage der Rohrbachhalle	3,00 € pro Stunde	6,00 € pro Stunde
2 Bahnen-Anlage der Eisenberghalle	2,00 € pro Stunde	6,00 € pro Stunde

Anhang (4)

Dauernutzung

Rohrbachhalle

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/ 3 Halle
300,00 €	225,00 €	125,00 €

- Nutzung der Rohrbachhalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

Eisenberghalle Hassel

Nutzung incl. Duschen	1/2 Hallennutzung
300,00 €	175,00 €

- Nutzung der Eisenberghalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

Oberwürzbachhalle

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/3 Halle
225,00 €	160,00 €	80,00 €

- Nutzung der Oberwürzbachhalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

Ingobertushalle

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/3 Halle
400,00 €	275,00 €	150,00 €

- Die Ingobertushalle soll zukünftig für Vereine mit Punktspielbetrieb auch in den Ferien zur Verfügung stehen. Damit kann die Halle bis auf zwei Wochenenden ganzjährig für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung gestellt werden. (Berechnungsgrundlage 50 Wochen)
- Alternativ können Vereine die Halle auch nur für 37 Wochen nutzen. Dann gelten die Nutzungsentgelte analog zu Regelung der Rohrbach/ Eisenberghalle.

Schulturnhallen

Nutzung incl. Duschen
150,00 €

- Nutzung der Schulturnhallen für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

Anhang (5) Dauernutzung ohne Pauschale

Dauernutzung Räume ohne Pauschale		
Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Kulturhaus Rentrisch	3,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde
Altenbegegnung	3,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde
Schulsäle, Konditionsraum, Jugendraum, Kultur- u. Vereinshaus	1,50 € pro Stunde	4,75 € pro Stunde
Bürgerhaus Rohrbach	5,00 € pro Stunde	20,00 € pro Stunde
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach (EG)	5,00 € pro Stunde	20,00 € pro Stunde
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach (UG)	3,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde
Ehem. Pfarrheim St. Michael	3,00 € pro Stunde	9,50 € pro Stunde